

Missstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft 2021
Landes- und Gemeindeverwaltung

Burgenland

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|--|---------------------------------------|--|
| Aufschließung eines Wohngebietes 2020-0.808.061 (VA/B-BT/B-1) | Marktgemeinde Kittsee | Die Gemeinde widmete eine in 21 Baugrundstücke und eine Wegparzelle geteilte Fläche einer Immobilien-GmbH in Wohngebiet mit Verkehrsfläche um, ohne durch einen Infrastrukturvertrag sicherzustellen, dass die GmbH die einzelnen Bauplätze erschließt. Mangels Erschließung konnten keine Baubewilligungen erteilt werden. Außerdem machte die Gemeinde die Änderung des Flächenwidmungsplanes in gesetzwidriger Weise noch vor der aufsichtsbehördlichen Genehmigung an der Amtstafel kund. Die VA regte an, die GmbH vertraglich zur Herstellung der Infrastruktur zu verpflichten und die Planänderung gesetzmäßig kundzumachen. |
| Behindertenparkplatz VA-B-POL/0003-C/1/2019 | Marktgemeinde (MG) St. Margarethen | Weil die MG auf jener Straßenseite, auf der ein Mann üblicherweise sein Fahrzeug parkte, ein zeitweiliges Halte- und Parkverbote plante, beantragte er einen kennzeichenbezogenen Behindertenparkplatz, der abgelehnt wurde. Die VA kritisierte, dass die MG mangelhaft ermittelt hatte und regte an, Ermittlungen nachzuholen. Die MG erklärte sich dazu bereit und konnte mit dem Betroffenen einen Kompromiss erzielen: das geplante Halte- und Parkverbot wurde auf der gegenüberliegenden Straßenseite verordnet. |

Kärnten

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|--|---|--|
| Parkstrafe 2020.0.141.572 (VA/K-ABG/C-1) | Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt | Ein Mann kritisierte, dass eine Mitarbeiterin ein Verwaltungsstrafverfahren fehlerhaft durchgeführt hatte. Aus diesem Grund forderte er beim Magistratsdirektor disziplinarische Maßnahmen. Weil er kein Antwortschreiben erhielt, wandte er sich an die VA. Die VA kritisierte, dass der Magistrat das Schreiben nicht beantwortet hatte und regte die Beantwortung an. Der Magistrat kam dieser Empfehlung nach. |
| Covid-19: Schutzmaßnahmen in Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen 2020-0.747.329 (VA/K-GES/A-1) | Kärntner Landeshauptmann (Ktn LH) | Die VA stellte fest, dass § 1 Abs. 5 der Verordnung LGBl. Nr. 94/2020 der Sache nach als Ausgangsregelung im Sinne des § 5 COVID-19-Maßnahmegesetz zu qualifizieren und daher mangels Regelungskompetenz des LH offenkundig gesetzwidrig ist. Die entsprechende Bestimmung wurde unmittelbar nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA mit Verordnung ersatzlos aufgehoben. |
| Bezahlung von Überstunden 2020-0.344.480 (VA/K-LAD/A-1) | Gemeinde Ruden | Einem Vertragsbediensteten einer kleinen Kärntner Gemeinde wurden Überstunden über einen so langen Zeitraum nicht ausbezahlt, dass seine daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Ansprüche großteils bereits verjährt waren. Trotz ihrer offenkundigen Fehler war die Gemeinde nicht bereit, dem Betroffenen finanziell auch nur teilweise entgegenzukommen. Deshalb stellte die VA einen Verwaltungsmissstand fest. |

Niederösterreich

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|--|--|---|
| Nutztierhaltung im Bauland-Wohngebiet 2020-0.102.700 (VA-NÖ-BT/B-1) | Gemeinde Wienerwald | Die Gemeinde blieb in Bezug auf als Hühner- und Entenställe verwendete Gartenhütten im Bauland-Wohngebiet und einen für die Tierhaltung genützten Keller mit der Widmung Gerätemagazin untätig. Die VA forderte die Gemeinde auf, tätig zu werden. So sind die Tierunterstände entweder als mobile Hühnerställe zu qualifizieren oder es liegt eine Verwendungsänderung der ursprünglich bewilligungs- und anzeigefreien Gerätehütten vor. In beiden Fällen besteht eine Anzeigepflicht nach der Niederösterreichischen Bauordnung. |
| Friedhofsverwaltung VA-NÖ-BT/0165-B/1/2019 | Gemeinde Wienerwald | Die VA stellte einen Missstand fest, da die Gemeinde es unterlassen hatte, einen Bescheid über die Übertragung des Benützungsrechtes der Grabstelle zu erlassen. |
| Mülltonnen auf öffentlichem Grund VA-NÖ-NU/0006-C/1/2019 | Stadtgemeinde (SG) Ebreichsdorf | Ein Mann beschwerte sich im Juni 2019, dass in der SG Mülltonnen auch außerhalb der Abholzeiten auf öffentlichem Grund ohne Genehmigung nach der StVO aufgestellt wären. Dieser Umstand war der SG bekannt. Dennoch erfolgten Kontrollen erst nach Einschreiten der VA und nur schleppend. Letztendlich führte die SG im November 2020 eine abschließende Kontrolle durch und behob den Missstand. |
| Pflegeförderung VA-NÖ-SOZ/0208-A/1/2019 | Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (NÖ LReg) | Gemäß der Richtlinie des Landes NÖ zur 24-Stunden-Betreuung konnte bei Bezug von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 keine Auszahlung vorgenommen werden, wenn die ansuchende Person vor der Entscheidung über die Gewährung der Förderung verstorben war. Die VA erwirkte, dass ab 1. Februar 2021 die Verlassenschaft bzw. der eingetretene Erbe in das Verfahren eintreten, und sohin eine rückwirkende Auszahlung möglich ist. |

Oberösterreich

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|---|---------------------------|---|
| Umwidmung in Dorfgebiet 2021-0.091.420 (VA-OÖ-BT/B-1) | Marktgemeinde Scharnstein | Der Gemeinderat widmete eine ca. 13.000 m ² große Fläche von Grünland in Bauland um, ohne die von den Nachbarn geltend gemachten Interessen ausreichend mit den öffentlichen Interessen abzuwägen. Da das neu gewidmete Bauland nur durch einen schmalen Weg aufgeschlossen war und die quer durch das Baugebiet führende 6 m breite Verkehrsfläche keine Anbindung an die vorbeiführende Gemeindestraße hatte, fehlte eine wichtige Voraussetzung für die Baulandwidmung. |
| Androhung einer Mutwillensstrafe 2020-0.753.781 (VA/OÖ-BT/B-1) | Gemeinde Nußbach | Nach der Rechtsmittelbelehrung eines Bescheides kündigte der Bürgermeister an, jede weitere Eingabe als mutwillig zu beurteilen und eine Mutwillensstrafe zu verhängen. Mit dem Bescheid wies er ein (wiederholtes) nachträgliches Bauansuchen für eine konsenslos im Grünland errichtete Garten- und Gerätehütte wegen entschiedener Sache zurück. Die VA hielt dazu fest, dass eine derartige Vorgangsweise bei Einbringung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht unzulässig ist |

Salzburg

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|---|----------------|--|
| „Hitzefrei“ für Fiakerpferde 2020-0.840.036 (VA/S-G/B-1) | Stadt Salzburg | Der Gemeinderat beschloss im Dezember 2020 ohne Rechtsgrundlage, mit Fiakern auszuhandeln, dass Pferde künftig nicht mehr ab 35°C, sondern schon ab 30°C „hitzefrei“ haben. Die bis 2023 laufenden Verträge durften jedoch nicht einseitig geändert werden. Da eine Gesundheitsgefahr für Pferde nicht durch ein veterinärmedizinisches Gutachten belegt war und das Wiener Fiakergesetz ein Fahrverbot erst ab 35°C normiert, ist ein Fahrverbot ab 30°C sachlich nicht zu rechtfertigen. Die VA regte deshalb an, den Gemeinderatsbeschluss auszusetzen. |

Steiermark

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|---|---|--|
| Eintragungen im Fischereikataster 2020-0.745.527 (VA/ST-AGR/C-1) | Magistrat Graz | Ein Mann beanstandete die „chaotische Führung“ des Fischereikatasters in der Steiermark. Auch jene Eintragungen im Fischereikataster, die sich auf Fischereirechte beziehen, die im Eigentum der Stadt Graz stehen, würden nicht den Vorschriften des Fischereigesetzes entsprechen. Aufgrund des Einschreitens der VA aktualisierte die Stadt Graz die Aufstellung der Fischereirechte. |
| Genehmigung eines Pachtvertrages 2020-0.740.023 (VA/ST-AGR/C-1) | Bezirkshauptmannschaft (BH) Leoben | Eine Frau beanstandete, dass die BH Leoben als Grundverkehrsbehörde einen land- und forstwirtschaftliche Grundstücke betreffenden Pachtvertrag entgegen den gesetzlichen Bestimmungen genehmigt habe. Die VA stellte fest, dass die BH Leoben nicht alle Voraussetzungen für die Genehmigung geprüft hatte. Die Steiermärkische Landesregierung informierte die VA, dass hinsichtlich zukünftiger Verfahren für eine gesetzeskonforme Vorgehensweise der Grundverkehrsbehörde vorgesorgt worden sei. |
| Aufforstungsfreier Abstand – Säumnis 2020-0.738.858 (VA/ST-AGR/C-1) | Bezirkshauptmannschaft (BH) Südoststeiermark | Ein Mann gab an, dass sein Nachbar einen 15 m langen Streifen entlang seines Grundstückes trotz eines Bescheides der BH aus dem Jahr 2015 nicht forstfrei halte. Da die Fläche nicht gemäht werde, seien zwischenzeitlich 30 Bäume gewachsen. Er wandte sich bereits vergeblich an die BH. Die BH nahm nach Einschreiten der VA eine Überprüfung vor. Sie trug dem Nachbarn auf, die Bäume zu entfernen um den konsensgemäßen Zustand wiederherzustellen. |
| Geruchsbelästigungen durch Hanfplantage 2020-0.142.534 (VA-ST-BT/B-1) | Marktgemeinde Gratwein- Straßengel | Aufgrund einer Beschwerde über unzumutbare Geruchsbelästigungen durch eine Hanfplantage ersuchte die VA den Bürgermeister um Überprüfung und Vorlage eines immissionstechnischen und medizinischen Gutachtens sowie um Mitteilung, ob für die baubewilligten Gewächshäuser nachträgliche Auflagen erteilt werden. |
| Widmungswidrige Bauführung 2020.0.0828.613 (VA/St-BT/B-1) | Gemeinde Altaussee | Die Baubehörde genehmigte die Errichtung eines Bauvorhabens im Freiland als Ersatzbau, obwohl die dafür erforderlichen Voraussetzungen gemäß Raumordnungsgesetz nicht vorlagen. |
| Nichtbeantwortung von Anfragen 2020-0.711.364 (VA/ST-NU/C-1) | Marktgemeinde (MG) Eggersdorf bei Graz | Ein Mann stellte im Juli 2020 mehrere Anfragen an die MG und ersuchte um Beantwortung auf Grundlage des Steiermärkischen Umweltinformationsgesetzes. Die Beantwortungsfrist beträgt längstens zwei Monate. Innerhalb dieser Frist wurden jedoch keinerlei Auskünfte erteilt. Erst verspätet bzw. nach dem Einschreiten der VA beantwortete die MG die Anfragen. |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Anfrage nach Umweltinformationsgesetz 2020-0.294.141 (VA/ST-NU/C-1)</p> | <p>Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Stmk LReg)</p> | <p>Ein Mann stellte im Dezember 2019 mehrere Anfragen an die Stmk LReg, erhielt jedoch zunächst weder eine Auskunft noch eine Ablehnung seiner Auskunftsbegehren. Eine weitere Frage wurde unzutreffend beantwortet. Die VA stellte fest, dass die Stmk LReg die Anfragen nicht in der gesetzlichen Frist bzw. unzutreffend beantwortet hatte. Die Behörde holte die Beantwortung letztlich nach.</p> |
| <p>Verletzung der Amtsverschwiegenheit 2020-0.202.595 (VA/ST-SOZ/A-1)</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Bruck-Mürzzuschlag</p> | <p>Im Zuge eines behördlichen Telefongesprächs erteilte die Behörde Informationen über einen Mann, der mit der Angelegenheit selbst nichts zu tun hatten.</p> |

Wien

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|---|-----------------------------|--|
| Dauer der Staatsbürgerschaftsverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 24 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden oder nur sehr wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu vermeidbaren Verzögerungen, wobei organisatorische Mängel und eine steigende Anzahl an Staatsbürgerschaftsverfahren keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Die VA regte an, die Verfahren so rasch wie möglich abzuschließen, sofern sie im Lauf des Prüfverfahrens nicht bereits abgeschlossen wurden. |
| Handyparken 2020-0.733.903 (VA/W-ABG/C-1) | Magistratsabteilung (MA) 6 | Ein Mann beschwerte sich, dass er bereits längere Zeit auf die Rückzahlung eines Guthabens von Handyparken warte. Die Stadt Wien teilte mit, dass die Verzögerung auf einen Softwarefehler im System zurückzuführen war. Sie veranlasste die Rückbuchung. |
| Parkpickerl – Vorlage Lohnzettel 2020-0.176.841 (VA/W-ABG/C-1) | Magistratsabteilung (MA) 6 | Ein Mann kritisierte, dass er bei der Antragstellung für eine Ausnahmegewilligung von der Kurzparkzone für sein Dienstfahrzeug einen Lohnzettel vorzulegen hatte. Laut Behörde würden die Betroffenen in Vorgesprächen auf die Möglichkeit hingewiesen, dass sie jene Daten schwärzen zu könnten, die für den Nachweis nicht erforderlich seien. Dies ging der VA allerdings nicht weit genug. Sie legte der Stadt Wien nahe, diese Information auch schriftlich im Antrag oder anderen Informationsmaterialien bereitzustellen. |
| Covid-19: Zutrittsverweigerung für werdenden Vater 2020-0.855.260 (VA/W-GES/A-1) | Klinik Donaustadt | Ein Mann wollte seine Ehefrau zu einer Schwangerschaftsuntersuchung (Risikoschwangerschaft) in der Klinik Donaustadt begleiten. Die Klinik verwehrte ihm jedoch den Zutritt und wies ihn darauf hin, dass auch eine Begleitung zur Entbindung nur sehr eingeschränkt möglich sei. In der nunmehrigen 4. COVID-19-SchMaV (sowie in der damals geltenden 3. COVID-19-SchMaV) wurde eine explizite Ausnahmegewilligung für Begleitungen zu Schwangerschaftsuntersuchungen sowie für die Begleitung bzw. den Besuch vor, während und nach der Entbindung geschaffen. Laut Magistratsdirektion sei die Begleitung zu Schwangerschaftsuntersuchungen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht möglich. Ebenso sei eine Begleitung zur Entbindung nur ab der stationären Aufnahme im Kreißaal möglich. Davor und danach sei keinerlei Besuchsmöglichkeit gegeben. Die VA stellte einen Mangel fest, weil die Einschränkung der Besuchs- bzw. Begleitmöglichkeiten keine Deckung in der geltenden Verordnung findet. |

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|---|-----------------------------------|--|
| Covid-19-Checkbox: Störung der Anrainer durch Warteschlangen 2020-0.840.666 (VA/W-GES/A-1) | Magistratsabteilung (MA) 15 | Eine Frau beschwerte sich, dass es rund um die vor ihrem Wohnhaus errichtete Covid-19-Checkbox immer wieder zur Bildung von Menschenansammlungen kommt. Die Personen, die auf eine Covid-19-Testung oder medizinische Behandlung warten würden, würden regelmäßig im Eingangsbereich ihres Wohnhauses oder am Gehsteig warten. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens der VA lässt die Magistratsdirektion Wien bauliche Veränderungen vornehmen, damit nun ein abgetrennter Zugangsbereich zur Covid-19-Checkbox besteht und die Bildung von Menschenansammlungen möglichst vermieden werden kann. |
| Staatsbürgerschaft - Verfahrensdauer 2020-0.788.867 (VA/W-POL/C-1) | Magistratsabteilung (MA) 35 | Die MA 35 setzte in einem Staatsbürgerschaftsverfahren von August 2014 bis Jänner 2021 kaum Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von insgesamt mehr als sechs Jahren. Gründe für die Verfahrensstillstände nannte die MA 35 nicht. Besonders kritikwürdig war, dass die MA 35 von August 2015 bis April 2019, also mehr als drei Jahre und acht Monate, überhaupt keine Verfahrensschritte setzte. |
| Kennzeichenbezogener Behindertenparkplatz 2020-0.632.454 (VA/W-POL/C-1) | Magistratsabteilung (MA) 46 | Eine querschnittsgelähmte Wienerin beantragte im Juli 2020 einen kennzeichenbezogenen Behindertenparkplatz vor ihrem Wohnhaus, weil ihre Garage wegen einer Rollstuhllampe keinen Platz für ihr Fahrzeug bot. Da die MA 46 den Antrag mit der Begründung ablehnte, es befinde sich ein Abstellplatz auf dem Grundstück der Frau, wandte sie sich an die VA. Die VA stellte fest, dass die MA 46 keine hinreichenden Erhebungen zur Eignung der Garage als Abstellplatz durchgeführt hatte. Die VA regte an, den Antrag erneut zu prüfen und ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchführen. |
| Falschparken und Abschleppung 2020-0.607.694 (VA/W-POL/C-1) | Landespolizeidirektion (LPD) Wien | Ein Slowake, der mit seinem KFZ nach Wien gekommen war, beanstandete, dass die Polizei am KFZ eine Wegfahrsperrung angebracht habe und es abgeschleppt worden sei. Außerdem habe die Polizei seine Anfrage nicht beantwortet. Die VA konnte klären, dass das KFZ in einem Halteverbot stand und die Wegfahrsperrung zur Erleichterung der Strafverfolgung angebracht wurde. Nach einem misslungenen Wegfahrversuch musste das verkehrsbehindernd abgestellte KFZ abgeschleppt werden. Die VA klärte über die Rechtslage auf. Dass die LPD die Anfrage des Mannes nicht beantwortet hatte, kritisierte die VA aber. |

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|--|-----------------------------|---|
| Bodenmarkierungen 2020-0.582.536 (VA/W-POL/C-1) | Magistratsabteilung (MA) 46 | Ein Mann beschwerte sich über die verschärfte Parksituation durch neu angebrachte Bodenmarkierungen bei Kreuzungen im Stuwerviertel, die laut Behörde der Schulwegsicherung dienen sollten. Dies sei nicht nachvollziehbar, da bei einer Sperrfläche der erste und der zweite Parkplatz vor der Kreuzung belassen, der dritte und vierte Parkplatz jedoch geschrafft worden seien. Die Prüfung der VA ergab, dass die MA 46 irrtümlich von einer Gehsteigauf- und -überfahrt ausgegangen war. Sie stellte die Vorverlegung der Sperrfläche bis zur Gehsteigvorziehung in Aussicht. |
| Keine Entschädigung für Wiener Heimkinder 2020-0.855.820 (VA/W-SOZ/A-1) | Magistratsabteilung (MA) 11 | Ein Mann wandte sich an die VA, da er keine finanzielle Entschädigung im Entschädigungsprojekt der Gemeinde Wien für ehemalige Heimkinder erhalten hat. Die Gemeinde Wien wurde schon zum wiederholten Mal mit diesem Vorwurf konfrontiert. Alle anderen Länder gewähren Entschädigungen an ehemalige Heimkinder. Die Gemeinde Wien wiederholt hingegen in ihrer Stellungnahme, dass die Meldefrist für Betroffene sechs Jahre betragen habe und eine Wiederaufnahme des Projekts nicht angedacht sei. |
| Mindestsicherung 2020-0.824.533 (VA/W-SOZ/A-1) | Magistratsabteilung (MA) 40 | Die MA 40 lehnte einen Antrag einer Frau auf Weitergewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ab, obwohl sie nach einem kürzlich ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union Anspruch auf eine Weitergewährung gehabt hätte. Nach Einschreiten der VA erklärte sich die MA 40 bereit, die Leistungen weiterzugewähren. |
| Mietbeihilfe 2020-0.735.170 (VA/W-SOZ/A-1) | Magistratsabteilung (MA) 40 | Der erste Antrag eines Mannes auf Gewährung einer Mietbeihilfe blieb aufgrund eines Versehens unbearbeitet. Die VA erwirkte eine rückwirkende Zuerkennung der Mietbeihilfe. |
| Übertragung der Obsorge 2020-0.597.963 (VA/W-SOZ/A-1) | Magistratsabteilung (MA) 11 | Im Jänner 2020 veranlasste die MA 11 die Abnahme eines Kindes und seine Unterbringung im Krisenzentrum. Im Juli änderte die MA 11 diesen Antrag im Pflegschaftsverfahren ab und beantragte die Übertragung der vorläufigen alleinigen Obsorge an den Vater. Nur unter bestimmten Umständen sollte die Übertragung der Obsorge aufrechterhalten werden. Es lagen zu diesem Zeitpunkt aber die Voraussetzungen für eine Übertragung der alleinigen Obsorge an den Vater nicht vor. Das Gericht gab diesem Antrag auch nicht statt. In weiterer Folge kam es zu einer Fremdunterbringung des Kindes. |
| Absonderung nach EpiG 2020-0.513.050 (VA/W-SOZ/A-1) | Magistratsabteilung (MA) 15 | Die MA 15 sonderte eine Frau zunächst als ansteckungsverdächtig und in Folge als an COVID-19-erkrankt ab. Die Absonderung entsprach nicht den formalen Vorgaben des EpiG und die Wiener Gesundheitsbehörde war weder telefonisch noch per E-Mail erreichbar. Wie bereits in mehreren anderen Absonderungsfällen forderte die VA die Behörde auf, entsprechende |

| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
|---|-----------------------------|--|
| | | Maßnahmen zu setzen. |
| Antrag auf Mietbeihilfe – Bearbeitungsdauer 2021-0.150.815 (VA/W-SOZ/A-1) | Magistratsabteilung (MA) 40 | Im November 2020 beantragte eine Frau Mietbeihilfe. Über die Gewährung sprach die Behörde erst nach Einschreiten der VA mit Bescheid vom März 2021 ab. |
| Antrag auf Mietbeihilfe – Bearbeitungsdauer 2021-0.096.834 (VA/W-SOZ/A-1) | Magistratsabteilung (MA) 40 | Im Oktober 2020 beantragte eine Frau die Verlängerung der Mietbeihilfe. Über die Gewährung sprach die Behörde erst nach Einschreiten der VA mit Bescheid vom März 2021 ab. Die Mietbeihilfe wurde der Betroffenen schließlich weiterhin gewährt. |